



März 2021

Merkblatt für die Beantragung eines Visums zur bevorstehenden Eheschließung mit anschließender Übersiedlung nach Deutschland

Bei Antragstellung sind folgende **Unterlagen im Original mit 2 Kopien** vorzulegen:

- gültiger Reisepass
Hinweis: Der Pass muss mindestens 6 Monate ab Einreise gültig sein, mindestens 2 leere Seiten aufweisen und innerhalb der vorangegangenen 10 Jahre ausgestellt sein.
- zwei identische und aktuelle biometrische Passbilder
- gültige italienische Aufenthaltserlaubnis oder Quittung über die beantragte Verlängerung, auch ein Visum der Kategorie D berechtigt zum Antrag an der Deutschen Botschaft Rom. Bei einem Visum der Kategorie C ist kein Antrag möglich.
- zwei Antragsformulare, vollständig ausgefüllt, zu erhalten in deutscher oder englischer Sprache auf der Website der Botschaft: www.italien.diplo.de
- Bescheinigung des Standesamtes über den Termin für die Eheschließung - sollte der Termin noch nicht feststehen: Bescheinigung des Standesamtes, dass alle Voraussetzungen für die Eheschließung erfüllt sind und der Termin bei Vorsprache beider Verlobter vereinbart werden kann
- Verpflichtungserklärung des in Deutschland lebenden Verlobten für den nachziehenden Verlobten
- Kopien des Passes oder Personalausweises des in Deutschland lebenden Verlobten sowie ggf. Kopien seines deutschen Aufenthaltstitels
- Wohnortnachweis des Verlobten in Deutschland, z.B. Meldebescheinigung oder Kopie des Personalausweises
- Nachweis einfacher Sprachkenntnisse auf Niveau A1 per Sprachzeugnis
- Nachweise über mind. 3 Monate gültigen dt. Krankenversicherungsschutz

Die Botschaft behält sich vor, im Einzelfall weitere Unterlagen anzufordern. Ebenso kann die deutsche Ausländerbehörde um Vorlage weiterer Unterlagen bitten.

Es werden nur **vollständige** Anträge angenommen, weil nur so eine ordnungsgemäße Prüfung des Antrags möglich ist. Alle Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache vorliegen, müssen mit einer **deutschen Übersetzung** eingereicht werden.

Ablauf des Visumverfahrens

Die Botschaft leitet Ihren Visumantrag an die zuständige Ausländerbehörde weiter, deren Zustimmung gem. § 31 Aufenthaltsverordnung eingeholt werden muss.

Keine Auskunft am Telefon - Auskunftsberechtigte

Die Botschaft erinnert die Ausländerbehörde von sich aus, falls eine Stellungnahme noch nicht erfolgt ist. Für den Fall, dass Sie weitere Unterlagen einreichen sollen oder Rückfragen bestehen, wendet sich die Visastelle direkt an Sie. Bitte sehen Sie daher von Sachstandsfragen ab. Aus Gründen des Datenschutzes kann keine telefonische Auskunft über den Sachstand gegeben werden.

Falls Sie eine Sachstandsanfrage aus besonderen Gründen für nötig halten, sollte diese unter Angabe der Gründe schriftlich erfolgen, z.B. per E-Mail unter Angabe Ihrer Daten an visa@rom.diplo.de.

Die Visastelle darf nur dem Antragsteller selbst, einem von ihm schriftlich bevollmächtigten Vertreter oder einem gesetzlichen Vertreter (z.B. Eltern für ihre Kinder) Auskunft erteilen. Eine schriftliche Vertretungsvollmacht ist dementsprechend auch bei Ehegatten, Verlobten, Arbeitgebern usw. erforderlich.

Bearbeitungsgebühr

Es wird eine Bearbeitungsgebühr berechnet. Weitere Amtshandlungen und Beratungen durch die Visastelle erfolgen kostenlos.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft Rom zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener gesetzlicher Neuerungen, kann keine Gewähr übernommen werden.